

**RS OGH 1999/2/23 5Ob30/99v,
5Ob146/99b, 5Ob202/99p,
5Ob205/10y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §14 Abs1 Z7

WEG 1975 §13c Abs1

WEG 2002 §2 Abs4

WEG 2002 §18 Abs1

WEG 2002 §28 Abs1 Z8

Rechtssatz

Die Wohnungseigentümergeinschaft kann durch die in § 14 Abs 1 Z 7 WEG angeführten Vermietungsfälle, also im wesentlichen durch die Vermietung von Teilen der Liegenschaft, die der allgemeinen Benützung dienen, in die Rechtsposition eines Vermieters (mit eigenen Rechten und Verbindlichkeiten) gelangen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 30/99v

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 5 Ob 30/99v

Veröff: SZ 72/33

- 5 Ob 146/99b

Entscheidungstext OGH 15.06.1999 5 Ob 146/99b

Auch; Beisatz: Recht, den Mietzins einzufordern oder das Mietverhältnis aufzulösen. (T1); Beisatz: Das gilt auch in Ansehung von Mietverhältnissen, die vor der Begründung des Wohnungseigentums und damit vor dem Entstehen der Wohnungseigentümergeinschaft an einzelnen Wohnungseigentumsobjekten eingegangen wurden. (T2)

- 5 Ob 202/99p

Entscheidungstext OGH 12.10.1999 5 Ob 202/99p

Auch; Beisatz: In die Rechtsposition eines Vermieters mit eigenen Rechten und Verbindlichkeiten, insbesondere dem Recht, den Mietzins einzufordern oder das Mietverhältnis aufzulösen, gelangt sie grundsätzlich nur durch die Vermietung von allgemeinen Teilen der Liegenschaft. (T3)

- 5 Ob 205/10y

Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 205/10y

Vgl; Beisatz: Die Vermietung der vormaligen Hausbesorgerwohnung, die mangels Widmungsänderung weiterhin allgemeiner Teil der Liegenschaft ist, ist Verwaltungsangelegenheit, in deren Rahmen der Eigentümergemeinschaft die Vermieterstellung sowie die Sachlegitimation zukommt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111493

Im RIS seit

25.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at